

# Rechtsordnung

## § 1 Umfang der Rechtsprechung

Der Rechtsprechung der TUBW unterliegen sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder sowie Organe der TUBW. Sie umfasst insbesondere:

- (a) Alle Verstöße gegen Satzungen und Ordnungen der TUBW
- (b) Streitigkeiten aus Beziehungen zwischen Vereinen, Vereinsmitgliedern (mittelbaren Mitgliedern) und der TUBW, soweit sie sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis oder der Durchführung der Aufgaben, Satzungen und Ordnungen der TUBW ergeben
- (c) Verfahren gegen Trainer, Betreuer und Kampfrichter sowie Funktionäre und Vorstandsmitglieder des Verbands
- (d) Streitigkeiten zwischen Vereinen/Vereinsmitgliedern untereinander bzw. zwischen diesen, soweit sie im Zusammenhang mit den Aufgaben, der Satzungen und den Ordnungen der TUBW sowie deren Durchführung stehen.

## § 2 Rechtsorgane

Rechtsorgane sind das Verbandsgericht und der Rechtsausschuss, wobei das Verbandsgericht grundsätzlich erstinstanzlich, der Rechtsausschuss ausschließlich als Berufungsinstanz zuständig ist.

## § 3 Strafen

- (1) Die zulässigen Strafarten ergeben sich aus § 39 der Satzung der TUBW.
- (2) Die einzelnen Strafarten können auch kumulativ bzw. nebeneinander verhängt werden.
- (3) Für Geldstrafen, die gegen Vereinsmitglieder (mittelbare Mitglieder) verhängt werden, haftet der entsprechende Verein gesamtschuldnerisch.

## § 4 Einleitung von Verfahren

- (1) Anträge auf Einleitung eines Verfahrens können beim zuständigen Rechtsorgan
  - a) vom geschäftsführenden Vorstand,
  - b) vom erweiterten Vorstand,
  - c) den Mitgliedern,gestellt werden.

- (2) Die Einleitung eines Verfahrens ist nicht mehr zulässig, wenn binnen drei Monaten nach bekannt werden eines eine Ahndung ermöglichenden Verhaltens ein Antrag auf Einleitung eines Verfahrens nicht gestellt wurde, spätestens jedoch das Verhalten drei Jahre zurück liegt.
- (3) Unabhängig hiervon ist ein Verfahren gegen eine Wertung dann nicht mehr zulässig, wenn bei Ausscheidungswettbewerben der Antrag erst gestellt wird, wenn im entsprechenden Wettbewerb bereits die nächste Runde absolviert ist oder aber im Ligabetrieb, wenn die entsprechende Saison länger als sieben Tage abgeschlossen ist.

## **§ 5**

### **Einzelstrafen gegen Sportler und Betreuer**

- (1) Verstoß gegen die Bekleidungsordnung: Geldstrafe bis zu € 100,00.
- (2) **Beleidigung der Veranstaltungsleitung, des Kampfgerichts, von Sportlern, Betreuern, Trainern oder Zuschauern:**  
Geldstrafe bis zu € 1.000,00,  
Sperrung von der Teilnahme an bestimmten oder sämtlichen Veranstaltungen der TUBW bis zu einer Dauer von einem Jahr,  
im Wiederholungsfall Ausschluss.  
**(§ 5 Abs. 2 wurde in der MV 2015 komplett gestrichen)**
- (3) **Tätlichkeiten** gegen Veranstaltungsleitung, Kampfgericht, Sportler, Trainer, Betreuer oder Zuschauer:
  - Geldstrafe bis zu € 1.000,00,
  - Sperrungen von der Teilnahme an bestimmten oder sämtlichen Veranstaltungen der TUBW bis zu einer Dauer von einem Jahr,
  - im Wiederholungsfall oder schweren Fällen Ausschluss.

**Bedrohung** der Veranstaltungsleitung, des Kampfgerichts, der Sportler, von Trainern, Betreuern oder Zuschauern:

  - Geldstrafe bis zu € 1.000,00,
  - Sperrungen von der Teilnahme an bestimmten oder sämtlichen Veranstaltungen der TUBW bis zu einer Dauer von einem Jahr,
  - im Wiederholungsfall oder schweren Fällen Ausschluss.
- (4) **Verstöße gegen die sportlichen Regeln**, insbesondere die WO die zu Verletzungen des Kampfgegners führen:
  - Geldstrafe bis zu € 1.000,00,
  - Sperrungen von der Teilnahme an bestimmten oder sämtlichen Veranstaltungen der TUBW bis zu einer Dauer von einem Jahr,
  - im Wiederholungsfall oder schweren Fällen Ausschluss.

- (5) **Antreten ohne ordnungsgemäße Meldung/Lizenz:**
- Geldstrafe bis zu € 1.000,00,
  - Sperre von der Teilnahme an bestimmten oder sämtlichen - Veranstaltungen der TUBW bis zu einer Dauer von sechs Monaten,
  - Verfall einer bei einem offiziellen Wettkampf der TUBW erreichten Platzierung,
  - Verfall eines etwaigen Mannschaftsergebnisses.
- (6) **Manipulationen/Kampfrichterbestechung:**
- Geldstrafe bis zu € 1.000,00,
  - zeitlich oder dauerhafte Aberkennung des Rechts eine Funktion innerhalb der TUBW auszuüben,
  - Sperre von der Teilnahme an bestimmten oder sämtlichen Veranstaltungen der TUBW bis zu einer Dauer von einem Jahr,
  - Haus-, Hallen- oder Platzverbot bis zur Dauer von einem Jahr,
  - Ausschluss aus dem Verband
- (7) Verstöße gegen die Antidoping-Ordnung werden nach deren Maßgabe in Verbindung mit dem NADA-Code 2009 (veröffentlicht unter [www.nada-bonn.de](http://www.nada-bonn.de)) geahndet, der Bestandteil dieser Rechtsordnung ist.
- (8) **Unsportliches Verhalten**, soweit es nicht einer der obigen Vorschriften unterfällt:
- Geldstrafe bis zu € 1.000,00,
  - Sperre von der Teilnahme an bestimmten oder sämtlichen Veranstaltungen der TUBW bis zu einer Dauer von einem Jahr,
  - im Wiederholungsfall oder schweren Fällen Ausschluss aus dem Verband.

## **§ 6**

### **Einzelstrafen gegen Trainer, Kampfrichter und Funktionäre**

- (1) Begeht ein Trainer, Kampfrichter oder Verbands-Funktionär eines der in § 5 aufgelisteten Vergehen, so finden die dortigen Strafen auch auf sie Anwendung. Dies gilt auch, wenn sie zu einer Tat einen Sportler anstiften oder Beihilfe leisten, wobei im Falle der Beihilfe eine Strafmilderung in Betracht kommt.
- (2) Ergänzend zu den in § 5 geregelten Strafen kann bei entsprechenden Vergehen von Trainern, Kampfrichtern oder Verbands-Funktionären auf die zeitliche oder dauerhafte Aberkennung des Rechts, die ausgeübte Funktion innerhalb der TUBW auszuüben erkannt werden, in schwereren oder wiederholten Fällen auch auf Entzug ihrer entsprechenden Lizenz.

## **§ 7 Einspruch gegen Kampfwertungen**

- (1) Verfahren gegen Kampfwertungen können nur nach Maßgabe der Bestimmungen in § 4 eingeleitet werden.
- (2) Tatsachenentscheidungen der Kampfrichter sind unanfechtbar.
- (3) Einsprüche gegen Kampfwertungen können gestützt werden auf
  - a) Fehlende Teilnahmeberechtigung/Startberechtigung eines Wettkämpfers,
  - b) Regelverstoß des Kampfgerichts, wenn der Regelverstoß die Kampfwertung im Ergebnis mit hoher Wahrscheinlichkeit beeinflusst hat.
  - c) Mitwirkung eines gedopten Wettkämpfers
  - d) Manipulation, insbesondere Bestechung von Kampfrichter und/oder Kampfgegner.

Wird einem Einspruch gegen eine Kampfwertung stattgegeben, so ist der Kampf zugunsten der obsiegenden Partei zu werten.

## **§ 8 Strafen gegen Vereine**

- a) Einsatz eines nicht startberechtigten Wettkämpfers:
  - Geldstrafe bis zu € 1.000,00,
  - Sperre von der Teilnahme an einer bestimmten oder sämtlichen Veranstaltungen der TUBW bis zur Dauer von einem Jahr.
- b) Für schuldhaft verspätetes Antreten oder schuldhaftes Nichtantreten zu einem Wettkampf:
  - Geldstrafe bis zu € 1.000,00,
  - Sperre von der Teilnahme an bestimmten oder sämtlichen Veranstaltungen der TUBW bis zur Dauer von einem Jahr,
  - im Wiederholungsfall Ausschluss.
- c) Für Vernachlässigung der Hallendisziplin und nicht ausreichenden Ordnungsdienst, insbesondere mangelnden Schutz des Kampfgerichts:
  - Geldstrafe bis zu € 1.000,00,
  - Verbot der Ausrichtung von Veranstaltungen der TUBW von der entsprechenden Stätte bis zur Dauer von einem Jahr.
- d) Beteiligung von Vereinsvertretern an Manipulationen und/oder Bestechung:
  - Geldstrafe bis zu € 1.000,00,
  - Sperre von der Teilnahme an bestimmten oder sämtlichen Veranstaltungen der TUBW bis zur Dauer von einem Jahr, Ausschluss.

## **§ 9 Vorläufige Vollziehbarkeit**

Soweit nicht lediglich Geldstrafen verhängt werden, sind Entscheidungen des Verbandsgericht vorläufig vollziehbar. Rechtsmittel haben nur aufschiebende Wirkung, wenn die aufschiebende Wirkung in der Entscheidung angeordnet ist.

## **§ 10 Verfahren**

- (1) Nach Eingang eines Antrags auf Einleitung eines Verfahrens leitet das Verbandsgericht den Antrag an die Betroffenen zur Stellungnahme binnen einer Woche weiter, in eiligen Fällen kann die Frist zur Stellungnahme auf bis zu 48 Stunden verkürzt werden.
- (2) Nach Ablauf dieser Fristen vorgebrachter Vortrag und Beweisantritt kann als verspätet zurückgewiesen werden.
- (3) Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung steht im freien Ermessen des Verbandsgerichts.
- (4) Mündliche Verhandlungen sind nicht öffentlich.
- (5) Die Entscheidung des Verbandsgerichts ist den Beteiligten unverzüglich bekannt zu geben und sogleich, spätestens jedoch binnen sieben Tagen nach Verkündung schriftlich zu begründen.

## **§ 11 Berufung**

- (1) Gegen Entscheidungen des Verbandsgerichts ist die Berufung zum Rechtsausschuss statthaft, soweit nicht lediglich Geldstrafen bis zu € 200,00 und/oder Sperrstrafen bis zu einem Monat verhängt wurden.
- (2) Die Berufung ist binnen sieben Kalendertagen nach Zugang der begründeten Entscheidung des Verbandsgerichts einzulegen und binnen weiterer sieben Tage schriftlich zu begründen.
- (3) Binnen der Berufungsfrist hat der Berufungsführer eine Berufungsgebühr von € 200,00 auf das Konto der TUBW einzubezahlen. Der Nachweis der Bezahlung ist der Berufungsschrift beizufügen.
- (4) Gehen Berufungen und/oder Berufungsbegründungen nicht binnen der genannten Fristen ein oder wird binnen der Berufungsfrist kein Nachweis der Zahlung der Berufungsgebühr vorgelegt, ist die Berufung als unzulässig zu verwerfen.
- (5) Im Übrigen gelten für die Durchführung des Berufungsverfahrens die vorstehenden Verfahrensvorschriften entsprechend.

## **§ 12 Gebühren und Kosten**

Jede Entscheidung, die eine Instanz abschließt, muss einen Ausspruch über die Kosten enthalten und, wenn Gebühren zu erheben waren, auch hierüber. Kosten der Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes sind in Verfahren vor der TUBW-Gerichtsbarkeit nicht erstattungsfähig.

Die Berufungsgebühren werden erstattet, soweit der Berufungsführer mit seiner Berufung Erfolg hat.

**§ 13**  
**Sonstige Vorschriften**

Diese Rechtsordnung findet auch für Verfahren nach Rechtsvorschriften in anderen Satzungen und Ordnungen der TUBW Anwendung.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Diese Rechtsordnung wurde bei der Mitgliederversammlung am 06.04.2013 beschlossen.

Diese Rechtsordnung wurde bei der Mitgliederversammlung am 22.03.2015 geändert.